



Universität Zürich



# Aktienrecht

Frühlingssemester 2023

Hans-Ueli Vogt



# Grundlagen



## Begriffs- und Strukturmerkmale (I/II)



- Rechtspersönlichkeit
  - Körperschaften und Personengesellschaften
  - Begriff der Rechtsgemeinschaft
  - Begriff der juristischen Person
  - Bedeutung der Rechtspersönlichkeit im Aussenverhältnis
  - Bedeutung der Rechtspersönlichkeit im Innenverhältnis
  
- Kapitalgesellschaft (Folie 6)



## Begriffs- und Strukturmerkmale (II/II)



- Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
  - personenbezogene und kapitalbezogene Gesellschaften
  - Kapitalbezogenheit, einschliesslich Verselbständigung und Übertragbarkeit der Mitgliedschaft
  
- Ausschliessliche Haftung der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Art. 620 Abs. 1 Satz 2 OR)
  
- Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung



# Aktienkapital und Kapitalschutz



- Kapitalgesellschaft: Gesellschaft mit einem Grundkapital (Art. 620 Abs. 1 OR, vgl. auch Art. 620 Abs. 1 aOR)
- zwei Hauptfunktionen des Grundkapitals:
  - Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens
  - Bezugsgrösse zur Bestimmung der anteilmässigen Stellung der Aktionäre in der Gesellschaft
- Grundkapital: Aktienkapital und ein allfälliges Partizipationskapital
- Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
  - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 Abs. 1 Satz 1 OR)
  - "Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft" (Art. 772 Abs. 1 OR)



## Aktienkapital



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
  - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag; Art. 671 Abs. 1 Ziff. 1 OR)
  
- nicht ein Teil des Vermögens, sondern eine rechnerische Grösse, die keine Aussage über das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält
  
- Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
  - Information über die Herkunft des Vermögens
  - Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären ("*liabilities*"); wird erfüllt nach den Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung und die Liquidation
  - Wirkung als Verwendungsbeschränkung, nach den Bestimmungen über den Kapitalschutz



Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen	Fremdkapital
	Aktienkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital
	insbesondere nicht verwendbarer Anteil der gesetzlichen Kapital- und gesetzlichen Gewinnreserve
	frei verwendbares Eigenkapital





### I. Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens (I/II)

- Schutz der Gläubiger: Gesellschaftsvermögen als Haftungssubstrat
  - Vorbemerkung: Aktienkapital und weitere Bestandteile des Eigenkapitals als Pfeiler des Kapitalschutzes (siehe Folie 11)
  - Sollbetrag: Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die fehlende persönliche Haftung der Aktionäre
  - Verwendungsbeschränkung, Sperrquote: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 680 Abs. 2 OR)
  - "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
  - Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
  - Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz



## Funktionen des Aktienkapitals (II/II)



### I. Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens (II/II)

- Schutz der Aktionäre vor bestimmten Verfügungen der Geschäftsführungsorgane über das Gesellschaftsvermögen
- Schutz der Minderheitsaktionäre vor bestimmten Verfügungen der Gesellschaft (aufgrund von Beschlüssen der Mehrheitsaktionäre) über das Gesellschaftsvermögen

### II. Bezugsgrösse zur Bestimmung der anteilmässigen Stellung der Aktionäre in der Gesellschaft

- Mitgliedschaftsstelle als Anteil am Aktienkapital, Aktie als "Teilsomme"  
(Art. 620 Abs. 1 aOR)
- Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR),  
Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 717 Abs. 2 OR)<sup>10</sup>



## System des Kapitalschutzes



- Aktienkapital und Kapitalschutz
- Worauf bezieht sich der Kapitalschutz?
  - Aktienkapital
  - Eigenkapital
  - Gesellschaftsvermögen, einschliesslich Zahlungsfähigkeit
- Was soll der Kapitalschutz bewirken?
  - Kapitalaufbringung
  - Kapitalerhaltung
  - Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft
- Wem dient der Kapitalschutz?
  - unmittelbar: Gesellschaft
  - mittelbar: bestehende Gläubiger, bestehende Aktionäre, Teilnehmer des Wirtschaftsverkehrs (potenzielle künftige Gläubiger und Aktionäre), Arbeitnehmer, Allgemeinheit



- Aktienkapital: Sicherung der Vermögensaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung (Art. 632–635a, 652c–652g, 653 Abs. 2 und Art. 653u Abs. 2 OR)
  - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals (Zeichnungserklärungen)
  - Mindestliberierung
  - Arten der Liberierung
  - Werthaltigkeit der Einlagen, insbesondere bei Sacheinlagen
    - angemessene Bewertung: Rechenschaft in einem Bericht (Art. 635 Ziff. 1 bzw. Art. 652e Ziff. 1 OR), Bestätigung der Richtigkeit des Berichts (Art. 635a bzw. 652f OR)
    - Publizität: Statuten (Art. 634 Abs. 4 OR), Handelsregister (Art. 45 Abs. 2 HRegV)
    - Aufhebung der Bestimmungen zur Sachübernahme (siehe insbesondere Art. 628 Abs. 2 aOR)
- Sorgfalt bei der Geschäftsführung (Art. 717 Abs. 1 OR): genügende (Eigenkapital-) Finanzierung der Gesellschaft
- Überwachung der Zahlungsfähigkeit (Art. 725 Abs. 1 OR)



- **Verbot der Verfügung über Gesellschaftsvermögen, wenn kein frei verwendbares Eigenkapital vorhanden ist**
  - **Verbot der Einlagerückgewähr** (Art. 680 Abs. 2 OR)
  - **Rückzahlung des Aktienkapitals im Rahmen einer Kapitalherabsetzung** (Art. 653k–653m und Art. 653n Abs. 3 nOR) **oder der Liquidation** (Art. 739 ff. OR)
  - **Schranken der Verwendung der gesetzlichen Kapital- und gesetzlichen Gewinnreserve** (siehe Art. 671 Abs. 2–4 und Art. 672 Abs. 2 und 3 OR)
  - **Schranken der Ausrichtung von Dividenden und Zwischendividenden** (Art. 675 f. OR)
- **Verbot "verdeckter Gewinnausschüttungen", das heisst, von Geschäften der Gesellschaft mit ihr nahestehenden Personen im Fall eines offensichtlichen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung** (Art. 678 Abs. 2 OR)
- **Bildung von Reserven** (siehe insbesondere Art. 671 Abs. 1 und Art. 672 Abs. 1 OR)
- **Verbot unzulässiger Vergütungen** (Art. 735c OR) **und gesetzwidriger Vergütungen** (siehe Art. 735–735b OR)
- **Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip** (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR)
- **Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung** (Art. 725–725c OR)
- **Schranken des Erwerbs eigener Aktien** (Art. 659–659b und Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR)